

Entwurf

Zielvereinbarung

2002

zwischen

dem Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe

- vertreten durch den Landrat und den Kreisdirektor

und

den Städten und Gemeinden

Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Holzwickede, Kamen

Lünen, Schwerte, Selm, Unna, Werne

- vertreten durch ihre Bürgermeister -

als Delegationsnehmer gemäß § 96 Abs. 1 BSHG in

Verbindung mit § 3 AG BSHG NW.

**Anmerkung: Alle Änderungen gegenüber der Zielvereinbarung
2001 sind besonders hervorgehoben worden**

Präambel

Nach wie vor sind im Kreis Unna sehr viele Menschen auf Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) angewiesen; dies betrifft vorrangig die Hilfe zum Lebensunterhalt. Trotz leicht rückgängiger Sozialhilfeempfängerzahlen halten der Kreis Unna sowie seine 10 kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterhin an dem Ziel fest, Menschen in Notlagen, oder Menschen, die wegen Hilfemöglichkeiten an das Sozialamt herantreten, durch Unterstützung und Hilfe des Sozialamtes in die Lage zu versetzen, ihr Leben zukünftig wieder möglichst selbständig und unabhängig von der Sozialhilfe zu gestalten.

Die auch nach Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. ModernG) beim Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes weiterhin gegebene Trennung von Finanz- und Aufgabenverantwortung im kreisangehörigen Raum erschwert die flächendeckende und einheitliche Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels. Langfristig streben die Unterzeichner dieser Vereinbarung daher an, beide Verantwortlichkeiten auf der Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vollständig zusammenzuführen, wobei die unterschiedlichen finanziellen Belastungen der Kommunen im Kreisgebiet durch Sozialhilfeausgaben im Rahmen eines interkommunaler Finanzausgleichs Berücksichtigung finden müssen.

Bis es durch weitere Initiativen des Gesetzgebers oder auf dem Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu einer vollständigen Verschmelzung der Finanz- und Aufgabenverantwortung kommt, sollen Zielvereinbarungen zwischen dem Kreis Unna und seinen Städten und Gemeinden gemeinsame und hohe Standards beim Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes gewährleisten. Insbesondere der Einrichtung und stetigen Weiterentwicklung eines kreisweiten Vergleichsringes zwischen den mit der Sozialhilfegewährung beauftragten Organisationseinheiten der Stadt- und Gemeindeverwaltungen als Grundlage für die Vergleichbarkeit von Arbeitsergebnissen sollte dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

1. Die oben genannten Partner dieses Vertrages vereinbaren in Ergänzung der Delegationssatzung des Kreises Unna in der Fassung vom 20.03.1997 bei der Arbeit ihrer für die Umsetzung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zuständigen Organisationseinheiten im Sinne eines wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit den allgemeinen Steuermitteln und einer effektiven und effizienten Hilfeleistung auf die Erreichung folgender strategischer Ziele hinzuwirken:
 - a) Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit möglichst vieler Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG.
 - b) Reduzierung der Sozialhilfekosten im Kreis Unna. Damit verbunden sind zielgerichtete Maßnahmen zur Senkung der Kosten der einmaligen Beihilfen.
 - c) Konsequente Vermittlung möglichst vieler arbeitsloser Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG in Arbeitsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt sowie in qualifizierungs- und beschäftigungsfördernde Maßnahmen.
 - d) Vermeidung und Aufdeckung von mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Sozialhilfemitteln.
 - e) Konsequente Überprüfung der Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsfähigkeiten sowie Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.
 - f) Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegen andere Sozialleistungsträger und gegen Dritte.
2. Bei den Bemühungen zur allgemeinen Modernisierung der Sozialverwaltungen im Kreis Unna und zur Umstellung zu modernen Dienstleistungszentren sollen hinsichtlich des Personaleinsatzes und im Sinne eines einheitlichen Leitbildes nachstehende Thesen richtungsweisend sein:
 - Bürgernähe im weiteren Sinne bedeutet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes bei den vielfältigen Aufgaben und Leistungen immer das Bestreben haben, dem Bürger so gut wie möglich zu helfen und ihn zu beraten.
 - Die Sachbearbeitung sollte zeitnah erfolgen. Das bedeutet, daß darauf hingearbeitet wird, dem Hilfesuchenden möglichst schnell und unbürokratisch seine ihm zustehenden Leistungen zu gewähren.

- Es gilt als selbstverständlich, dass Leistungen korrekt, sachgerecht, auf die individuellen Bedürfnisse und Erwartungen angepasst, rechtmäßig und bürgerfreundlich erbracht und daß bestehende Ermessensspielräume genutzt werden. Von daher müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine hohe fachliche und soziale Kompetenz besitzen. Aber auch positive persönliche Einstellungen zur Arbeit und zu der betreuten Klientel ist wesentliche Voraussetzung für ein gutes Klima und für gute Leistungen.
3. Auf der Basis der unter Ziffer 1. und 2. dieser Zielvereinbarung global beschriebenen Vorstellungen verpflichten sich die Vertragspartner, folgende konkrete Ziele in 2002 zu erreichen:
- a) Jede(r) antragstellende HilfeempfängerIn ist vor der Bewilligung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG von einer Fachkraft umfassend **mit dem Ziel** zu beraten, **den Sozialhilfebezug zu vermeiden**. In diesem Beratungsgespräch ist zu ermitteln, welche Möglichkeiten bestehen, dem Antragsteller kurz-, mittel- oder langfristig ein selbständiges Leben ohne Abhängigkeit von der Gewährung von Sozialhilfe zu ermöglichen. Falls erforderlich, ist der Hilfeempfänger an eine Spezialberatungsstelle weiter zu verweisen (z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, Drogenberatung, psychologische Beratung, Beratung für Wohnungslose, Ehe- und Familienberatung, Erziehungsberatung, Konfliktberatung usw). Im Rahmen der Beratung sind spezifische Belange sozialhilfebedürftiger Frauen besonders zu berücksichtigen.
Ziel ist, die Hilfeempfänger in Form von individuellen Hilfeplänen oder Zielvereinbarungen gemäß § 17 Abs. 2 BSHG eigenverantwortlich in die Verselbständigungsplanung einzubinden
 - b) *Der Kreis Unna und seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen das Ziel, die „persönliche Hilfe“ gegenüber der materiellen Hilfe noch weiter zu verstärken. Für Personen in prekären Lebenssituationen und solchen, die nach der Erstberatung ein hohes mittel- oder langfristiges Verbleibsrisiko in der Sozialhilfe vermuten lassen, soll deshalb in absehbarer Zukunft Hilfeplanung und Fallmanagement eingeführt werden. Leitvorstellung ist, dass die Verweildauer in der Sozialhilfe verkürzt und die Fallkosten reduziert werden sollen.
Die kreisangehörigen Kommunen sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich zu Maßnahmen der Organisations- und Personalentwicklung bereit.*
 - c) In jeder Stadt und in jeder Gemeinde im Kreis Unna sollten mindestens 10 % aller im Jahresdurchschnitt gezählten Leistungsfälle (Leistungsfall = Einzelpersonen und auch Bedarfsgemeinschaften gem. § 11 Abs. 1 BSHG) in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden. Dabei sind junge arbeitslose Sozialhilfeempfänger (Personen bis 27 Jahre) vorrangig zu berücksichtigen.
 - c) Allen Personen, denen der Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 18 BSHG zuzumuten ist, und die nicht in andere qualifizierende oder beschäftigungsfördernde Maßnahmen vermittelt werden können, ist gemeinnützige zusätzliche Arbeit gemäß § 19 Abs. 2 Alternative 2 BSHG anzubieten.
 - d) Bei Arbeitsverweigerung bzw. vergleichbaren Verhaltensweisen ist eine konsequente Anwendung des § 25 BSHG zu veranlassen.
 - e) Aufgrund der angestrebten ganzheitlichen Fallbearbeitung mit dem Schwerpunkt der Beratung hat sich die andernorts bewährte durchschnittliche Fallbearbeitungsrate je qualifiziertem/qualifizierter Leistungssachbearbeiter/in in Höhe von ca. 100 als angemessen und erfolgreich erwiesen.
- Zu den Leistungssachbearbeitern zählen nicht die mit der Heranziehung Unterhaltspflichtiger beauftragten Mitarbeiter/innen.

Die Beratungs- und Vermittlungskräfte gemäß Ziffer 3 g dieser Vereinbarung und die Außendienstmitarbeiter/innen gemäß Ziffer 3 h der Vereinbarung werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

- g) Die Städte/Gemeinden verpflichten sich, zur Unterstützung der Sozialhilfesachbearbeitung mindestens jeweils eine Stelle für die individuelle Beratung von arbeitslosen Hilfeempfängern und für die Vermittlung dieser Menschen in den Arbeitsmarkt sowie in qualifizierende und beschäftigungsfördernde Maßnahmen einzurichten. Der Kreis Unna stellt sicher, daß die Arbeit dieser Fachkräfte zentral koordiniert und durch vom Kreis Unna organisierte Weiterbildung unterstützt wird.
- h) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, zur Unterstützung der Sozialhilfesachbearbeitung und zur Vorbeugung von Sozialhilfemißbrauch Außen- und Bedarfsprüfungen durchzuführen. Der personelle Einsatz richtet sich nach dem Umfang der anfallenden Aufgaben.
- i) Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Sozialhilfe-Verwaltung ist in angemessenem Umfang die Teilnahme an Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.
- j) Der Kreis Unna verpflichtet sich, im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel themenbezogene Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ka. Sozialämter bei Bedarf anzubieten.

Die Themenauswahl obliegt den ka. Sozialämtern; für die Organisation und Koordination der Veranstaltungen zeichnet der Kreis Unna zuständig.

Der Aus- und Fortbildung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ka. Sozialämter zu Fallmanagern -siehe hierzu Ziffer 3. b)- wird dabei der Vorrang eingeräumt.

Mit den Fortbildungen zusammenhängende Kosten werden über den Kreishaushalt finanziert.

- k) Die Arbeitsplätze der Mitarbeiter/innen mit Fallzuständigkeit **sind** mit zeitgemäßer Datenverarbeitung **auszustatten**. Der kreisweite Einsatz einheitlicher Software für den Bereich der Sozialhilfe sollte langfristiges Ziel bleiben.
Für die Fachkräfte der Hilfe zur Arbeit zählt hierzu ein Internet-Anschluss, um jederzeit auf die Informationsdienste der Arbeitsverwaltung zurückgreifen zu können.
- l) **Die Vereinbarungspartner streben den Einsatz einheitlicher Software für den Bereich der Sozialhilfe ab dem Haushaltsjahr 2004 an.**
Der Kreis Unna verpflichtet sich, die Kosten für die kreisweit genutzte einheitliche Sozialhilfe-Software zunächst auf unbeschränkte Zeit aus Kreismitteln zu finanzieren.
Eine Beteiligung des Kreises Unna an notwendiger Hardware-Ausstattung bei den ka. Städten und Gemeinden wegen des Einsatzes einer einheitlichen Sozialhilfe-Software im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird ebenfalls nicht ausgeschlossen.
- m) Im Sinne einer Gesamtbetrachtung der sozialen Struktur einer Stadt/Gemeinde ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt zu intensivieren. Insbesondere ist der Gruppe der alleinerziehenden Personen besondere Unterstützung gemeinsam durch das Jugend- und das Sozialamt zu gewähren. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen tauschen beide Ämter die dazu erforderlichen Informationen aus.
- n) Die angerechneten und unmittelbar vereinnahmten Einnahmen aus der Inanspruchnahme von unterhaltsverpflichteten Dritten sollen bei jedem Delegationsnehmer 6 % der Delegationsausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt (4100.7300 lfd. Leistungen zum Lebensunterhalt; 4100.7301 Bekleidungsbeihilfen lfd. Betreute; 4100.7302 sonstige einmalige Leistungen

lfd. Betreute; 4100.7303 einmalige Leistungen nicht lfd. Betreute) nicht unterschreiten.

- o) **Der unter Federführung des Fachbereiches Arbeit und Soziales des Kreises Unna zur Schulung der bei den Städten und Gemeinden mit der Inanspruchnahme Drittverpflichteter betrauten MitarbeiterInnen gebildete ständige Arbeitskreis „Unterhalt“ trifft sich bei Bedarf, mindestens jedoch 2 x jährlich.**
- p) Die mit der Durchführung des BSHG beauftragten Verwaltungen beteiligen sich ab dem Jahr 2000 an einem kreisweiten Vergleichsring mit einheitlichen Kennzahlen für die Bereiche der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Hilfe zur Arbeit und der ambulanten Hilfe zur Pflege und verpflichten sich, an der Weiterentwicklung dieses Vergleichsringes mitzuwirken.
4. Die Delegationsnehmer erstellen spätestens bis zum Ende des 1. Quartals 2003 einen Bericht über die Erreichung der in Ziffer 3 genannten Ziele. Diese Berichte werden den jeweiligen Fachausschüssen der Räte der Städte und Gemeinden sowie dem **Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie** des Kreises Unna in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis gegeben.
5. Zur Intensivierung von Arbeitsleistungen der mit der Durchführung des BSHG beauftragten Organisationseinheiten der Städte und Gemeinden gewährt der Kreis Unna finanzielle Anreize nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:
- a) Zur Finanzierung der finanziellen Anreize stellt der Kreis Unna im Haushalt des Jahres 2001 insgesamt einen Betrag in Höhe von 360.000 Euro zur Verfügung.
- b) Der Kreis Unna beteiligt sich mit 255.000 Euro an den Personalaufwendungen für die bei den Städten und Gemeinden eingesetzten Fachkräfte „Hilfe zur Arbeit“.
Die Höhe der stellenbezogenen finanziellen Beteiligung ist abhängig von der Gesamtzahl der im Kreisgebiet eingesetzten Mitarbeiter/innen. Berücksichtigung bei der Verteilung dieser Mittel finden alle speziell für die Beratung von arbeitslosen Hilfeempfängern und für deren Vermittlung dieser Menschen in den Arbeitsmarkt sowie in qualifizierende und beschäftigungsfördernde Maßnahmen geschaffen und tatsächlich besetzten Stellen. Teilzeitstellen finden bei der Mittelverteilung nur anteilmäßige Berücksichtigung. Außerdem ist für die Mittelverteilung maßgebend die auf das Jahr bezogene tatsächliche Stellenbesetzung.

Formel für die Personalkostenbezuschung:
255.000 Euro
: (Stellen aller Ortsbehörden x monatlicher Ist-Besetzung) x (Stellen je Ortsbehörde x monatlicher Ist-Besetzung)

- c) **Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und seinen ka. Städten und Gemeinden über die Beteiligung der Kommunen an dem durch Satzung delegierten Sozialhilfefaufwand beteiligen sich die ka. Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2001/2002 mit 25 v.H. an den entstehenden Nettoaufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen.**
Das vor dem Hintergrund der Kostenbeteiligung zu sehende besondere Interesse der ka. Städte und Gemeinden an einer Vermittlung von Hilfeempfängern und -empfängerinnen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse rechtfertigt eine Reduzierung der Haushaltsmittel für die Prämierung von Stellenvermittlungen.

Es werden folgedessen 50.000 Euro für Prämien für die Vermittlung von Hilfeempfängerinnen und -empfängern mit mindestens 1-jährigem Sozialhilfebezug in auf mindestens 1 Jahr befristete oder unbefristete sozialversicherungspflichtige Regelarbeitsplätze bei mindestens 1-jähriger Unabhängigkeit von der Sozialhilfe zur Verfügung gestellt.

Es zählen nur Vermittlungen, die durch die Mitarbeiter/innen des Sozialamtes unmittelbar vorgenommen werden.
Die Höhe der Prämie pro vermitteltem Hilfeempfänger orientiert sich künftig an der Gesamtzahl der kreisweit erfolgten Vermittlungen.

Formel:
50.000 Euro
: (Anzahl der Vermittlungen aller Städte und
Gemeinden auf sozialversicherungspflichtige
Regelarbeitsplätze)
x (Vermittlungen je Kommune)

Als Vermittlungserfolge zählen:

- **Regelarbeit ohne LKZ**
- **Regelarbeit mit Lohnkostenzuschuss**
- **ABM-Stellen**
- **Landesprogramm Stellen**
- **Tariflohn statt Sozialhilfe**
- **Beschäftigung und Qualifizierung**

- d) **Für die Einführung einheitlicher Software im Bereich der Sozialhilfe stehen 55.000 Euro zur Verfügung.**
- e) Die Prämien zu Ziffer 5. c) sind ausschließlich zur Verbesserung der personellen bzw. der Sachausstattung der mit der Durchführung des BSHG beauftragten Organisationseinheiten der Städte und Gemeinden einzusetzen.
- f) **Die Auszahlung der Personalkostenzuschüsse (Ziff. 5 b) und Prämien (Ziff. 5 c) erfolgt erst dann, wenn dem Kreis Unna zu den abgestimmten Stichtagen die Daten, die für statistische Zwecke, für Auswertungen und für Bedarfsplanungen in der Hilfe zur Arbeit notwendig sind, im Rahmen des Softwareprogramms PROSOZ/HzA oder auf sonstige Weise übermittelt worden sind.**
6. Unter Hinweis auf den Kreistagsbeschluss vom 07.10.1997 wird im Rahmen dieser Vereinbarung die Absicht unterstrichen, finanzielle Entlastungen, die sich durch die Reduzierung der Sozialhilfeausgaben ergeben, an die kreisangehörigen Kommunen weiterzugeben.
7. Diese Zielvereinbarung gilt vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2002. Die Vertragspartner verpflichten sich, in der zweiten Jahreshälfte 2002 über eine Zielvereinbarung für das Jahr 2003 zu verhandeln.

Unna, den

für die Stadt Bergkamen _____

für die Gemeinde Bönen _____

für die Stadt Fröndenberg _____

für die Gemeinde Holzwickede

für die Stadt Kamen

für die Stadt Lünen

für die Stadt Schwerte

für die Stadt Selm

für die Stadt Unna

für die Stadt Werne

für den Kreis Unna

(Achenbach)
Landrat

(Makiolla)
Kreisdirektor